

Welche Neuerungen birgt das revidierte Datenschutzgesetz im Arbeitsverhältnis?

Rehana Harasgama, Datenschutzexpertin

Versammlung der Fördergesellschaft des FAA, 29. November 2022

Agenda

Überblick über die Rechtsgrundlagen und wichtigsten Änderungen im revidierten Datenschutzgesetz	3
Umsetzung in der Praxis	9
Key Takeaways und Handlungsempfehlungen	18
Fragen und Diskussion	21
Kontakt	22

Überblick über die Rechtsgrundlagen und wichtigsten Änderungen im revidierten Datenschutzgesetz

Obligationenrechtliche Grundlagen bleiben gleich

Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen **Eignung für das Arbeitsverhältnis** betreffen oder zur **Durchführung des Arbeitsvertrages** erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (OR 328b).

"Eignung des Arbeitnehmers"

- Alle Personendaten über den Arbeitnehmer, deren Bearbeitung nach objektiven Gesichtspunkten **Aufschluss über die Eignung** des betreffenden Arbeitnehmers **für die jeweils zur Diskussion stehende Stelle** des Arbeitgebers oder der **zu erfüllenden Aufgaben geben** können.

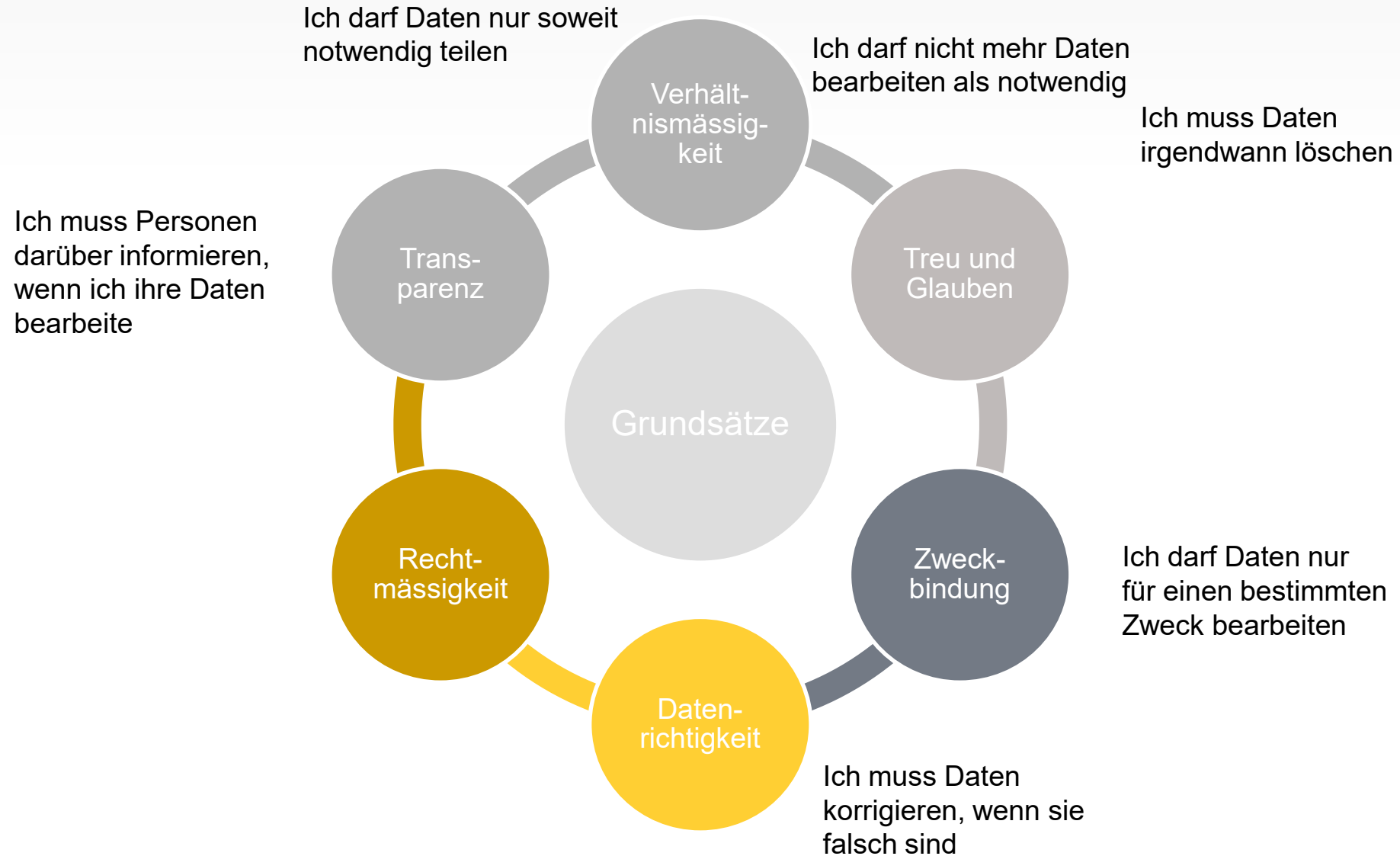
"Durchführung des Arbeitsvertrags"

- Alle Personendaten über den Arbeitnehmer, deren Bearbeitung objektiv nötig ist, **um ein berechtigtes Interesse** des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers **im Zusammenhang mit der Abwicklung des Arbeitsvertrages** des betroffenen Arbeitnehmers zu **erfüllen**.

Keine Bearbeitung von **privaten** Daten / Informationen

Grundsätzliches **Verbot von Verhaltensüberwachungen**

Datenschutzgrundsätze bleiben auch gleich



Einführung neuer Pflichten



Datensicherheit / Privacy-by-Design / Privacy-by-Default



Führung eines Datenbearbeitungsverzeichnisses



Meldung von Verletzungen der Datensicherheit



Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen



Informationspflicht (Achtung bei automatisierten Einzelfallentscheiden)



Outsourcing von Datenbearbeitungsprozessen



Transfer von Daten ins Ausland

Einführung eines neuen Rechtes



Auskunftsrecht



Berichtigungsrecht



Löschungsrecht



Widerspruchsrecht



Datenherausgabe oder -Übertragung



Beschwerde an Aufsichtsbehörde



Einschränkungsrecht



Schadenersatz / Genugtuung

Einführung höherer Bussen

- **Keine Busse** für die **Verletzung der Datenschutzgrundsätze** → zivilrechtliche **Ansprüche** der betroffenen Person (Löschung, Korrektur, Schadenersatz, Unterlassung etc.)
- **Untersuchungen / Verfügungen des EDÖB**
- **Busse** von max. **CHF 250'000.-** gegen **Individuen** (auf Antrag) für bestimmte, **vorsätzliche** Verstösse (z.B.):
 - Falsche oder unvollständige Information
 - Falsche oder unvollständige Auskunft
 - Nichterfüllung der festgelegten Mindeststandards an Datensicherheit
 - Verletzung der Sorgfaltspflichten für Auslandsdatentransfers
 - Verletzung der Sorgfaltspflichten für Outsourcing von Datenbearbeitungsprozessen
 - Missachten von Verfügungen des EDÖB
- Busse von max. **CHF 50'000.-** gegen das **Unternehmen**



- Im Gegensatz dazu sieht **EU-DSGVO Bussen bis zu 4% des weltweiten Umsatzes oder EUR 20 mio.** vor (was höher ist)
- Im Gegensatz zur EU-DSGVO werden grundsätzlich die **verantwortlichen Individuen gebüsst** und nicht das Unternehmen
- Verantwortliche Individuen: **Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Abteilungsleiter** etc. → Personen, die Entscheide über den Datenschutz treffen

Umsetzung in der Praxis

Drei Säulen



- Muss zur Organisation passen
- Muss von allen (vor-)gelebt werden
- Muss institutionalisiert werden
- Legt den Stellenwert von Datenschutz innerhalb der Organisation fest

Datenschutzkultur

- Prioritäten in Bezug auf Datenschutz festlegen
- Datenethik (was werden wir sicher nie mit Daten machen?)
- Ziele für Organisation und Mitarbeitende festlegen

Datenschutzziele

- Welche Rollen soll es geben?
- Soll Datenschutz zentral oder dezentral geregelt werden?
- Zusammenarbeit mit IT-/Cyber-Security Team?
- Wie viele "Lines of Defence" brauchen wir?

Datenschutz-
Organisation

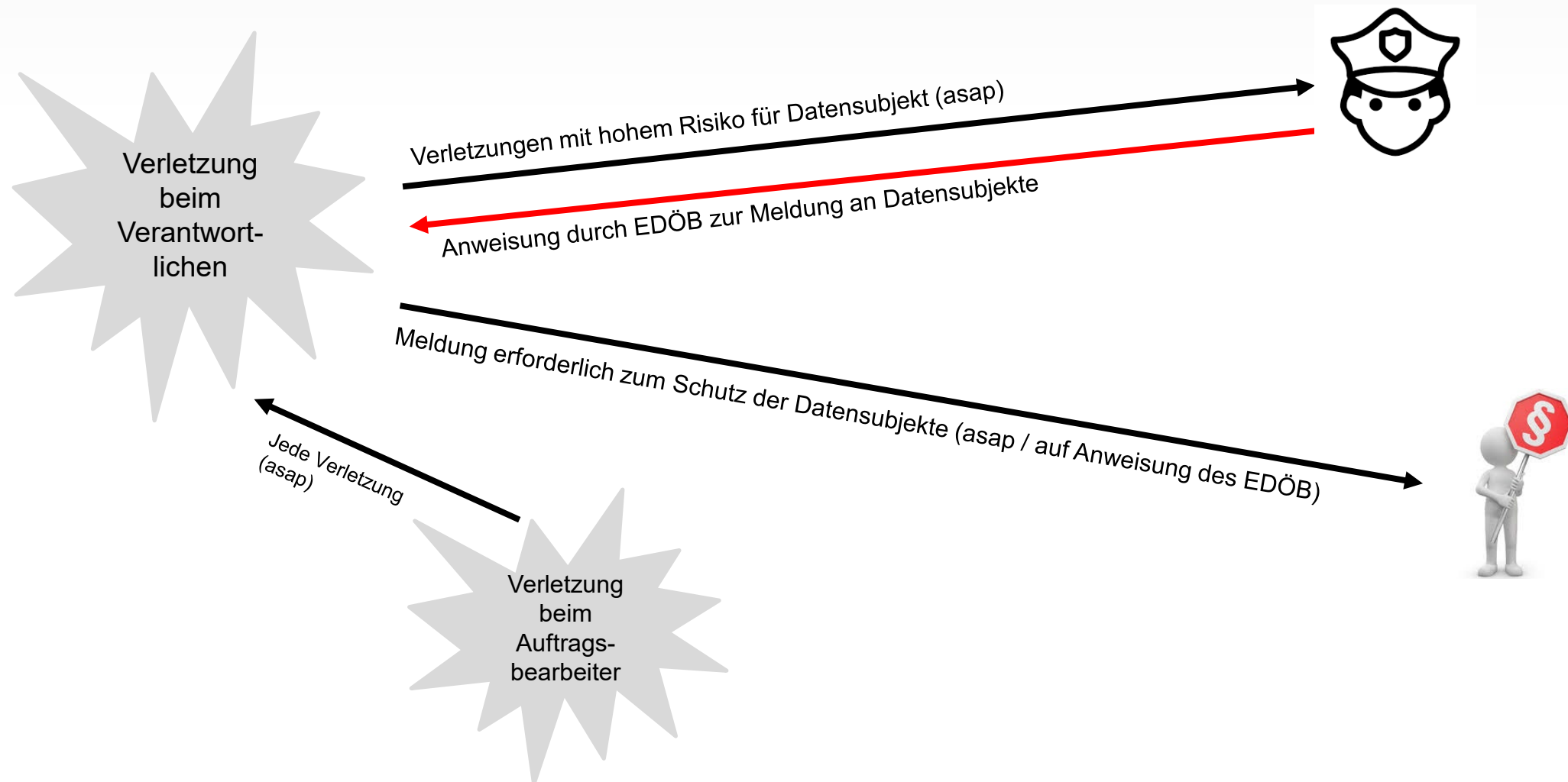
Einsatz eines internen
Datenschutzbeauftragten
weiterhin freiwillig!

Datenbearbeitungsverzeichnis

- Data Mapping durchführen
- Verantwortlichkeit für Datenbearbeitungsverzeichnis festlegen
- Vorlage erstellen
- Alle Teams / Abteilungen involvieren → sie füllen Verzeichnis aus
- Zentrale Stelle sammelt alle Information und konsolidiert
- Prozess für regelmässige Aktualisierung einführen
- Umsetzung: Händisch / Word, Excel, Online Tools etc.

I. Data processing activity			II. Controller	III. Recipient							VI. Erasure	VII. Technical security	
			Art. 30 I lit. a, 13. I lit. a	Art. 30 I lit. d, 13 I lit. e							Art. 30 I lit. f, 13 II lit. a	Art. 30 I lit. g	
description	3. Service line/department concerned, Responsible	4. Systems	Controller	1. Categories of recipients		2. Recipients	3. Recipients	4. Recipients	5. Recipients	6. Recipients	7. Recipients	Envisaged time limits for erasure	Technical security

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit



Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

- Klare Verantwortlichkeiten festlegen und Mitarbeitenden mitteilen
- **Mitarbeitende schulen** bzgl. was gemeldet und an wen gemeldet werden muss
- **Formular** für interne Meldung an verantwortliche Person erstellen
- **Internen Prozess** definieren bzgl. wie Verantwortliche vorgehen müssen (z.B. Untersuchung und Analyse des Vorfalls, Massnahmen definieren, Meldung vornehmen etc.) und wen sie hinzuziehen müssen (z.B. Rechtsberater, IT-Spezialisten, Kommunikationsabteilung, Versicherung etc.)
- Prozess muss so aufgesetzt sein, dass Meldungen rasch behandelt und analysiert werden können und Meldungen an den EDÖB oder die Betroffenen innert kurzer Frist (in der EU: 72 Stunden) vorgenommen werden können → gestaffelte Meldungen möglich
- **Cyber-Versicherung** abschliessen?
- **Bitcoin-Account** erstellen? → bei Ransomware-Attacks wird Lösegeld oft in Bitcoins verlangt
- Meldungen bzw. auch Entscheide, nicht zu melden, müssen während **zwei Jahren aufbewahrt** werden

Datenschutzerklärung

- Mindestinhalt muss sichergestellt werden (im Gesetz aufgezählt)
- Präzise, transparente, verständliche Sprache und leicht zugänglich
- Empfehlung: "Layered Policies", Drop-Down-Funktionen, Piktogramme, Comic, Video etc.
- **Spezielle Informationspflichten bei automatisierten Einzelfallentscheiden**

- Für Kunden / Website-Besucher = Datenschutzerklärung
- Für Mitarbeitende = Information in Mitarbeiterhandbuch oder interner Richtlinie
- Für Lieferanten / Geschäftspartner = Information in den AGB

...heit und Sicherheit der persönlichen Daten, die wir im Rahmen unserer ...
...ten persönlich Daten gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz u ...
...er EU.

...re persönlichen Daten sammeln und bearbeiten können und welche Re ...
...n dabei

...klärungen zur Verfügung stellen, wenn wir dies für sinnvoll halten. S ...
...zusätzlichen Datenschutzerklärungen
...üssen mit dieser zusammen gelesen werden.

...schenkestrasse 90, 8002 Zürich. Wir sind verantwortlich für die Bearbeitung Ihrer Daten, die wir im Rahmen
...alten oder für andere Zwecke, wie in dieser Datenschutzerklärung definiert, bearbeiten.

...ndlage sammeln und bearbeiten wir Daten?

...Ihre Daten bearbeiten wir gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz und soweit anwendbar der Datenschutzgrundverordnung der EU. Wo sinnvoll, stellen wir
...Ihnen in Ergänzung zu den vorliegenden Erklärungen zusätzliche Datenschutzerklärungen zu Verfügung.

Nur wenn: **hohes Risiko** für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person → gilt **nur für neue Datenbearbeitungsprozesse**

- Neue Technologien
- Zweck der Bearbeitung
- Umfang der Bearbeitung
- Art der Bearbeitung

Umsetzung:

- **Interne Richtlinie** einführen, die klar bestimmt, wann eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden muss (z.B. beim Einsatz neuer Technologien zu Marketingzwecken oder wenn sensible Daten bearbeitet werden)
- Wenn neue Produkte entwickelt werden, Voreinschätzung durchführen und dann je nach Komplexität und Art der bearbeiteten Daten oder eingesetzter Technologien Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen
- **Verantwortlichkeiten** definieren
- **Kontaktperson** für Fragen / Voreinschätzung definieren

Achtung: Besonders schützenswerte Daten oder Profiling mit hohem Risiko

Protokollierungspflicht

Wann?

- Automatisierte Bearbeitung;
- Umfangreiche Bearbeitung besonders schützenswerter Daten oder Profiling mit hohem Risiko; und
- Massnahmen gemäss DSFA sind ungenügend

Wer?

- Organisation UND Dritte, die Daten für Organisation bearbeiten

Was?

- Speicherung, Veränderung, Lesen, Bekanntgabe, Löschung und Vernichtung
- Identität; Art, Datum und Uhrzeit der Bearbeitung; Empfänger
- Aufbewahrung mind. 1 Jahr getrennt vom "Ursprungs-System"

Bearbeitungsreglement

Wann?

- Automatisierte Bearbeitung;
- Umfangreiche Bearbeitung besonders schützenswerter Daten oder Profiling mit hohem Risiko; und
- Massnahmen gemäss DSFA sind ungenügend

Wer?

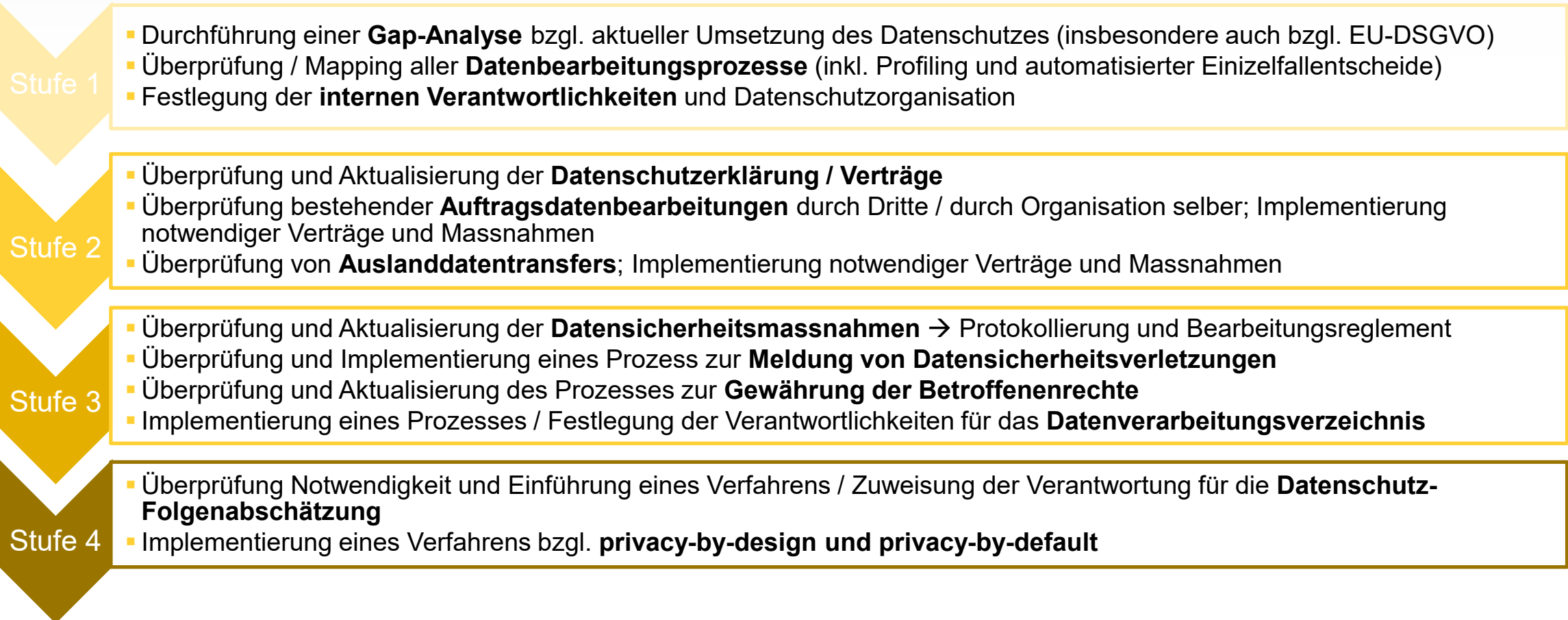
- Organisation UND Dritte, die Daten für Organisation bearbeiten

Was?

- Angaben zur internen Organisation, zum Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren sowie zu den Datensicherheitsmassnahmen
- Regelmässige Aktualisierung

Key Takeaways und Handlungsempfehlungen

- Das neue Datenschutzgesetz tritt am **1. September 2023** in Kraft
- Organisationen haben weniger als ein Jahr Zeit, die neuen Vorgaben umzusetzen
- Grundsätze bleiben gleich → ABER: neue Pflichten kommen, Datenportabilität wird eingeführt, höhere Bussen drohen
- Arbeitsrechtliche Vorgaben bleiben gleich
- **Alles ist nicht auf einmal zu schaffen** → risiko-basiertes Vorgehen (Road-Map erstellen), gestaffelt Compliance erreichen
- Datenschutzorganisation → klare Zuständigkeiten schaffen
- Richtlinien und Prozesse implementieren
- **Schulungen der Mitarbeitenden** (periodisch) durchführen und regelmässig aktualisieren
- **Regelmässige Überprüfung / Aktualisierung** der Richtlinien, Massnahmen und Prozesse



Fragen und Diskussion



Kontakt



DATA PROTECTION EXPERT
Rehana Harasgama
Zürich
T: +41 79 294 52 58
rehana.harasgama@baerkarrer.ch



Zürich
Brandschenkestrasse 90
8027 Zürich

Basel
Lange Gasse 47
4052 Basel

Genf
12, quai de la Poste
1211 Genf 11

Zug
Baarerstrasse 8
6301 Zug

Lugano
Via Vegezzi 6
6901 Lugano